



Die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn (VG Veitsbronn) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 30 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist und den Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, mit Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 18.05.2026, folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse in Höhe von 60 EUR je Sitzung. ²Ausschusssitzungen, welche einer Gemeinschaftsversammlung vorausgehen oder sich dieser anschließen und eine Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen, werden nicht separat entschädigt. ³Ausschusssitzungen, welche in ihrer Gesamtlänge eine Dauer von 60 Minuten nicht übersteigen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR. ⁴Die Entschädigungsbeträge gemäß vorstehender Sätze 1 bis 3 werden quartalsweise ausbezahlt.
⁵Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die ersten Bürgermeister, weil sie Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören. Sie erhalten nur den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (4) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 werden nur auf Antrag gewährt.

VG-Beschluss	18.05.2026
Ausfertigung	09.06.2026
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	27.06.2026
Landkreismagazin- Ausgabe	12/26



§ 2 Entschädigung der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertretungen

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für die Tätigkeiten als Organ der Verwaltungsgemeinschaft, für die Tätigkeiten als Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und der Ausschüsse und für die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 423,66 EUR.
- (2) ¹Die Stellvertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 181,56 EUR. ²Die weiteren Stellvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1. ⁴Die Entschädigung für die Stellvertretung darf je Kalendermonat insgesamt den Betrag nach Absatz 1 (Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden) nicht übersteigen.
- (3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG). ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3 Auszahlung der Entschädigungen

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. ²Bei Verhinderung (z.B. durch Krankheit oder Urlaub) werden die Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung bei Vorliegen eines Härtefalles entscheidet die Gemeinschaftsversammlung im Einzelfall durch Beschluss.

§ 3 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger/Gemeindebürgerinnen

Werden Gemeindebürger/Gemeindebürgerinnen durch die Gemeinschaftsversammlung oder den Gemeinschaftsvorsitzenden ehrenamtlich mit der Besorgung von Geschäften in Gemeindeangelegenheiten oder Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft beauftragt, so entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende dem Grunde nach oder von Fall zu Fall, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird.

§ 5 Reisekosten

- (1) Für die im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten anfallenden Reisekosten werden Erstattungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt, soweit die Dienstgeschäfte bzw. Sitzungen außerhalb des Gemeindegebietes bzw. dem Sitz des Rathauses/Gemeindehauses anfallen bzw. stattfinden.
- (2) Im Übrigen gelten Reisekosten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten durch die gemäß §1 gewährten Entschädigungen als abgegolten.

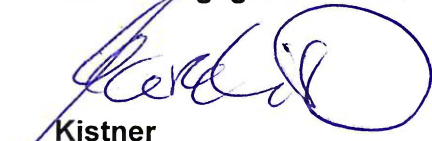


§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

Veitsbrunn, den 09.06.2026

Verwaltungsgemeinschaft Veitsbrunn


Kistner
Gemeinschaftsvorsitzender

